

1 Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche vertraglichen Verhältnisse sowie dessen Durchführung zwischen HORN und ihren Lieferanten in Bezug auf sämtliche Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Lieferungen“). Abweichende Bedingungen eines Lieferanten, die HORN nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind gegenstandslos und stellen keinen Vertragsbestandteil dar. Die vorliegenden AGB gelten nicht für vertragliche Verhältnisse mit Verbrauchern, denen die Kaufmannseigenschaft gemäß § 1 HGB fehlt, so dass im Verhältnis zu diesen das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Vorschriften des BGB gelten.
- 1.2. Die Erstellung von Angeboten ist für HORN kostenlos und unverbindlich. Der Lieferant ist an sein Angebot für die Dauer von sechs Monaten gebunden. Die Bestellung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.3. Bestellungen von HORN begründen eine vertragliche Vereinbarung (nachfolgend "Vertrag") zwischen HORN und dem Lieferanten und sind unverzüglich vom Lieferanten zu bestätigen. HORN behält sich vor, die Bestellung zu widerrufen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bestellung eingeht. Dies gilt auch für Sofortlieferungen.

2 Preise

- 2.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich frei Haus zur Firmenadresse von HORN einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten.
- 2.2. Bei unfreier Lieferung übernimmt HORN die jeweils günstigsten Frachtkosten, es sei denn, HORN hat eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.
- 2.3. Die in der Bestellung genannten Preise sind Gesamtpreise; Preisreduktionen im Zeitraum zwischen Bestellung und Rechnungstellung gelten zugunsten von HORN und werden im Vertragswert berücksichtigt.
- 2.4. Bei wiederholter Bestellung gelten die Preise der erstmaligen Bestellung; im Fall von Preissteigerungen ist ein angepasster Preis schriftlich zu vereinbaren.
- 2.5. Vereinbarte Preislisten sind verbindlich, bis eine neue Preisliste zwischen HORN und dem Lieferanten schriftlich vereinbart ist. Der Lieferant hat nachzuweisen, welche Maßnahmen er eingeleitet hat, um entsprechende Preiserhöhungen zu vermeiden.

3 Zahlung

- 3.1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:
 - Zahlung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 4 % Skonto
 - Zahlung innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto
 - Zahlung innerhalb von 60 Tagen nettonach Rechnungseingang, jedoch nicht vor Abnahme der Lieferung(en) (inkl. technischer Dokumentation, Software, Software codes und ähnliche Unterlagen) in Übereinstimmung mit dem Vertrag.
- 3.2. Für die fristgerechte Zahlung ist das Überweisungsdatum maßgebend. Bei Vorauszahlung ist HORN berechtigt, eine Bankbürgschaft mindestens in Höhe der Vorauszahlung zu verlangen.
- 3.3. Ohne eine Mahnung über Höhe und Fälligkeitsdatum der entsprechenden Zahlung tritt abweichend von § 286 Abs. 3 BGB kein Zahlungsverzug ein. Im Falle eines Verzugs ist der Lieferant berechtigt, den jeweiligen Rechnungsbetrag mit einem Zinssatz von 5 % per annum über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

4 Lieferungen

- 4.1. Den Anweisungen von HORN in Lieferabrufen und Versandvorschriften sowie sonstigen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten, sämtliche durch Nichtbeachtung entstehende Kosten sind vom Lieferanten zu tragen. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestell- und Projektnummer an die jeweils von HORN bekanntgegebene Lieferadresse zu richten, sie darf den Lieferungen nicht beigelegt werden. Der Abschluss zusätzlicher Transportversicherungen ist zwischen den Parteien zu vereinbaren, anderenfalls ist der Lieferant zur Übernahme dieser Zusatzkosten ausschließlich verpflichtet.
- 4.2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Versendung der Lieferungen auf Grundlage der Incoterms 2020 – Delivery Duty Paid (DDP).
- 4.3. Wurde HORN nach gesonderter Vereinbarung ausnahmsweise Verpackungen in Rechnung gestellt, sendet HORN wiederverwendbare Verpackungen unfrei zurück und hat das Recht, die berechneten Kosten vom Vertragswert abzuziehen.
- 4.4. Bei Anlieferung durch einen Spediteur wird nur die Fracht (Bundesbahntarif), jedoch kein Rollgeld vergütet.
- 4.5. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung von HORN. Mehr- oder Minderlieferungen sind ohne die ausdrückliche Gestattung durch HORN nicht gestattet.
- 4.6. Der Lieferant hat sich rechtzeitig mit HORN wegen der etwaigen Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, HORN über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US- Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten ausführlich und schriftlich zu unterrichten. Hierzu sind folgende Unterlagen einzureichen bzw. Informationen weiterzuleiten:
 - die Ausfuhrlisten gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten
 - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR)
 - den handelspolitischen Warenursprung seiner Lieferungen, einschließlich Technologie und Software
 - Erklärung, ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
 - die statistische Warennummer (HS-Code) der Lieferungen sowie
 - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen seitens HORNAuf Anfrage ist der Lieferant verpflichtet, alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Lieferungen schriftlich mitzuteilen sowie HORN unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.
- 4.7. Bei Lieferungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist Ihre EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben. Importierte Lieferungen sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 auf Ihre Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- 4.8. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der Bestellnummer/Projektnummer von HORN sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
- 4.9. Jede Lieferung hat in handelsüblichen Einwegverpackungen zu erfolgen. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackungen hat der Lieferant die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten.
- 4.10. Bei Geräten sind eine technische Beschreibung, eine Gebrauchsanleitung und eine Ersatzteilliste kostenlos in den bestellten Sprachen mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation zu übergeben. Bei speziell für HORN erstellten Softwareprodukten ist dieses zusätzlich im Quellformat zu liefern.
- 4.11. Soweit eine elektrische und mechanische Montage einschließlich Inbetriebnahme der Lieferungen Bestandteil des Lieferumfangs ist, ist diese von dem Lieferanten vollständig am Aufstellungsort vorzunehmen.
- 4.12. Die Montagearbeiten sind unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorkehrungen entsprechend den Vorschriften der Berufsgenossenschaften, der Unfallverhütungsvorschriften und der Brandschutzverordnung sowie den geltenden Bestimmungen der deutschen Behörden sowie Aufsichtsorganen in Bezug auf die EU-Richtlinien, das Maschinenschutzgesetz, die UVV, den VDE-Bestimmungen, der TA-Lärm, der TA-Luft und des Bundesimmissionsschutzgesetzes durchzuführen. Sämtliche Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung auf dem Werksgelände/Baustelle sind zu beachten. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Personal nicht ohne Genehmigung Betriebsgelände außerhalb des Aufstellungsortes betritt.
- 4.13. Der Lieferant hat für sein Personal sämtliche gesetzlichen Versicherungen, insbesondere Montageversicherungen, Werkzeugversicherungen etc., auf seine Kosten abzuschließen.
- 4.14. Vereinbarte Liefertermine und Meilensteine sind verbindlich.
- 4.15. Drohende Lieferungsverzögerungen sind HORN unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen. Die vorbehaltlose Annahme von verspäteten Lieferungen stellt keinen Verzicht auf die HORN zustehenden Ansprüche wegen verspäteter Lieferung dar. Der Lieferant hat auf Anforderung Maßnahmen zur Schadensminderung im Fall von Lieferverzögerungen nachzuweisen.
- 4.16. HORN ist berechtigt, während des Herstellungsprozesses die Lieferungen hinsichtlich Material, Herstellungsverfahren und sonstige zur Erbringung der Vertragsleistung dienende Arbeiten im Betrieb des Lieferanten nach vorheriger Anmeldung zu überprüfen. HORN kann jederzeit Bericht in Bezug auf die Lieferungen, insbesondere über den Abarbeitungsstand, verlangen.

5 Abnahme

Voraussetzung für die erfolgreiche Abnahme des Lieferumfangs ist die Erstellung eines schriftlichen Abnahmeprotokolls. Dieses Abnahmeprotokoll bewirkt gleichzeitig den Eigentumsübergang vom Lieferanten an HORN und sowie den Beginn der Gewährleistungsfrist. Im Fall der Lieferung von Anlagen, Maschinen oder Gewerken ist ein störungsfreier Betrieb unter Produktionsbedingungen für mindestens 72 Stunden, in dem sämtliche vertraglichen Leistungsparameter nachgewiesen werden müssen, notwendig. Falls ein oder mehrere Teile des Lieferumfangs in diesem Abnahmeprotokoll als fehlerhaft vermerkt werden, so gilt die Abnahme als nicht erfolgt, bis die letzte dieser Abweichungen behoben worden sind. Das Abnahmeprotokoll ist nur mit Unterschrift eines mit der entsprechenden Vollmacht von HORN ausgestatteten Vertreters wirksam. Eine konkludente Abnahme (z.B. durch Produktionsstart, Annahmeverzug, Erbringung der Schlusszahlung durch HORN oder den Endkunden) ist ausgeschlossen.

6 Höhere Gewalt

Bei Arbeitskämpfen im Betrieb, Unruhen, Fälln höherer Gewalt sowie sonstigen unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen, die von der davon betroffenen Partei nicht zu vertreten sind, ist diese Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme befreit. Dauert die Störung länger als einen Monat, nachdem die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist abgelaufen ist, so ist jede Partei unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- oder Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten. Ist eine Teilleistung an HORN bewirkt worden, ist HORN von der Verpflichtung zur Abnahme der Teillieferung/- Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung wegen der Verzögerung – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr vertretbar ist. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

7 Haftung

- 7.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferungen mangelfrei zu übertragen. Ein Mangel liegt vor bei jeder Abweichung des tatsächlichen von dem vertraglich vereinbarten Zustand in Bezug auf Qualität, Menge, Beschaffenheit, technischen Spezifikationen und Leistungsparametern der Lieferungen. Produktbeschreibungen in Bezug auf die Lieferungen werden als Beschaffenheitsvereinbarung Vertragsbestandteil. Bei Fehlen von Beschaffenheitsvereinbarungen liegt ein Mangel vor, wenn die Lieferungen die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung nicht erfüllen oder von der üblicherweise zu erwartenden Beschaffenheit abweichen.
- 7.2. Darüber hinaus garantiert der Lieferant, dass sein Lieferumfang die vertraglich festgelegten technischen Spezifikationen und Leistungsparameter erfüllt, die technischen Vorschriften bei Erstellung der Lieferungen eingehalten wurden sowie dieser dem aktuellen Stand der Technik entspricht.
- 7.3. Die Lieferungen werden nach Eingang in dem für HORN zumutbaren und technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Eingang der jeweiligen Lieferung bei HORN, Plößberg, am vereinbarten Lieferort oder am Lieferort des vereinbarten Vertragspartners von HORN im Fall von Streckengeschäften zu rügen. Bei versteckten Mängeln verlängert sich diese Frist fünf (5) Werktage nach dessen Entdeckung.
- 7.4. Liegt ein Mangel gemäß Ziffer 7.1 oder ein Garantieverstoß gegen Ziffer 7.2 vor, so steht HORN nach ihrer Wahl die folgenden einzelnen, nebeneinander geltenden, Rechte zu:
 - Recht auf Nachbesserung, Nachlieferung, Nacherfüllung
 - Recht auf Rücktritt vom Vertrag
 - Recht auf Zahlung von Schadensersatz
 - Recht auf Minderung in Höhe des Minderwerts in Bezug auf den Liefer- und Leistungsumfang
 - Recht auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen
 - Recht auf Selbstvornahme auf Kosten des Lieferanten; dieses Recht besteht auch bei Gefahr im Verzug (z.B. Gefahr für Leben oder Gesundheit, Produktionsstopp, wirtschaftlicher Schadensminderung, Reduktion von Sicherheitsrisiken etc.) oder falls der Lieferant die Nachbesserung, Nachlieferung oder Nacherfüllung verweigert.
- 7.5. Mangelhafte Lieferungen gemäß Ziffer 7.1 können auf Kosten des Lieferanten zzgl. einer Aufwandspauschale in Höhe von 5% des Wertes der mangelhaften Lieferung zurückgesendet werden. Den Nachweis höherer Aufwendungen bleibt HORN sowie den Nachweis geringerer Aufwendungen bleibt dem Lieferanten vorbehalten.
- 7.6. Die Verjährungsfrist sämtlicher Rechte in dieser Ziffer 7 beträgt 24 Monate, bei Bauwerken fünf Jahre, beginnend mit dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Abnahme gemäß Ziffer 5, es sei denn, das Gesetz sieht eine längere Verjährungsfrist vor. Gleiches gilt für Nachlieferungen des Lieferanten.
- 7.7. Sollte sich die Abnahme gemäß Ziffer 5 aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen verschieben, so hat HORN gegenüber dem Lieferanten unabhängig von den in Ziffer 7.4. genannten Rechten einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% pro Kalendertag der Verzögerung, maximal jedoch 5% vom Vertragswert. HORN ist berechtigt, diese Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Eine Anrechnung der Vertragsstrafe auf andere Ansprüche findet nicht statt.
- 7.8. Im Übrigen richtet sich die Haftung wegen sonstiger Vertragsverletzungen durch den Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften.

8 Produkthaftung

- 8.1. Wird HORN nach deutschem oder einem sonstigen Recht aus Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, HORN insoweit von Schadensersatzansprüchen freizustellen. Eine vertragliche Haftung des Lieferanten bleibt unberührt.
- 8.2. Für Maßnahmen zur Schadensabwehr, z.B. Rückrufaktionen u.ä. haftet der Lieferant, soweit dieser rechtlich verpflichtet ist.
- 8.3. Der Lieferant hat HORN das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von EUR 5.000.000,00 für Sach-, Personen- und Vermögensschäden auf Verlangen nachzuweisen.

9 Lieferantenerklärungen

- 9.1. Wesentlicher Bestandteil der gemäß diesen AGB zustande kommenden Verträge ist die Verpflichtung zur Abgabe von Lieferantenerklärungen gemäß VO/EG 1207/01 sowie zur Beibringung von Ursprungsnachweisen, wie Ursprungszeugnis und IHK-Lieferantenerklärung. Sollten Langzeit-Lieferantenerklärungen verwendet werden, sind HORN Veränderungen der Ursprunseigenschaften mit der jeweiligen Auftragsbestätigung unaufgefordert mitzuteilen.
- 9.2. Sollten sich Lieferantenerklärungen als nicht aussagekräftig oder fehlerhaft herausstellen und HORN deshalb oder aus sonstigen Gründen von Zollbehörden zur Vorlage eines Auskunftsblattes INF4 verpflichtet werden, besteht auf Anforderung die Verpflichtung, HORN unverzüglich fehlerfreie, vollständige und zollamtlich bestätigte Auskunftsblätter INF4 über den Warenursprung zur Verfügung zu stellen.
- 9.3. Sollte HORN oder der Kunde von HORN von einer Zollbehörde wegen fehlerhafter eigener Ursprungserklärungen nachbelastet werden oder erleidet HORN oder der Kunde von HORN einen Vermögensnachteil, der auf einer unrichtigen Ursprungsangabe des Lieferanten beruht, so hat der Lieferant in vollem Umfang hierfür zu haften.

10 Verletzung von Schutzrechten Dritter

- 10.1. Der Lieferant garantiert, die Lieferungen frei von Rechten Dritter zu übertragen. Der Lieferant versichert ausdrücklich, dass ihm auf der Grundlage sorgfältiger Prüfung bei Vertragsschluss keinerlei belastende Rechte Dritter bekannt sind, die in den Vertragsgegenstand beeinträchtigen.
- 10.2. Wird HORN in Bezug auf Rechte Dritter in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, HORN insoweit von jeglichen Drittanprüchen freizustellen. Der Lieferant hat sich in diesem Fall unverzüglich und nach besten Kräften darum zu bemühen, derartige Rechte durch Einspruch oder Nichtigkeitsklage zu beseitigen oder ein auf HORN übertragbares und für diesen kostenfreies Nutzungsrecht zu erhalten.
- 10.3. Der Lieferant ist gegenüber HORN zum Ersatz in Bezug auf sämtliche aus der Verletzung von Rechten Dritter entstehenden Schäden verpflichtet.

11 Geheimhaltung

- 11.1. Von HORN bereitgestellte oder für HORN angefertigte Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und andere Unterlagen dürfen ausschließlich zur Ausführung des entsprechenden Vertrages verwendet werden.
- 11.2. Die Weitergabe der Erzeugnisse sowie aller während der Durchführung erstellten Unterlagen und Aufzeichnungen an Dritte bzw. deren Veröffentlichung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch HORN.
- 11.3. Die Anfertigung sowie die Be- und Verarbeitung solcher Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und anderer Unterlagen durch den Lieferanten in Ausführung des Vertrages, erfolgen für HORN als Hersteller mit der Folge, dass diese hieran Eigentum erwirbt.
- 11.4. Der Lieferant verpflichtet sich, über sämtliche Beobachtungen, Wahrnehmungen und Informationen aus Verhandlungen, Konstruktionsbesprechungen und Dokumenten sowie über sämtliche Produkte von HORN allgemein absolutes Stillschweigen zu wahren und diese wie eigene Betriebsgeheimnisse zu behandeln. Die gleiche Verpflichtung hat der Lieferant allen verbundenen Unternehmen, Sublieferanten und Personen aufzuerlegen, die im Rahmen des jeweiligen Vertrages tätig sind oder waren.

12 Soziale Verantwortung und Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 9001 sowie ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Des Weiteren wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung der Korruption.

13 Allgemeine Bedingungen

- 13.1. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und HORN zur Weiterveräußerung und zur Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt ist (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt ist HORN gegenüber unwirksam.
- 13.2. Stellt HORN dem Lieferanten Waren/Güter (nachfolgend „Beistellungen“) zur Verfügung, so bleiben diese während des Zeitraums der laufenden Geschäftsbeziehung dessen Eigentum. Der Lieferant verpflichtet sich, die Beistellungen von seinem Eigentum getrennt aufzubewahren und als fremdes Eigentum zu kennzeichnen.
- 13.3. Die Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware des Lieferanten erfolgt durch HORN als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne HORN zu verpflichten.
- 13.4. Werden Lieferungen vorübergehend bei dem Lieferanten eingelagert (Lagergeschäfte), so geht das Eigentum mit Zahlung der jeweiligen Lieferung oder des Vertragspreises über. Die dingliche Übergabe wird in diesem Fall durch ein Besitzkonstitut gem. § 930 BGB ersetzt, welches zwischen den Parteien im Rahmen des schuldrechtlichen Vertrages begründet wird. Der Lieferant hat in einem solchen Fall für einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Verschlechterung sowie Untergang des Liefergegenstandes zu sorgen. Der Liefergegenstand ist als fremdes Eigentum zu kennzeichnen und gesondert von den Sachen des Lieferanten kostenfrei zu lagern.

14 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1. Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen Plößberg, Bundesrepublik Deutschland als Sitz von HORN.
- 14.2. Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzend –nicht ersetzend– zu diesen AGB gelten die nachfolgenden Bestimmungen und Gesetze in folgender Rangordnung: das Handelsgesetzbuch (HGB), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in ihrer jeweiligen Fassung. Die Bestimmungen des Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 14.3. Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit zulässig, Weiden, Deutschland, unbeschadet des Rechts seitens HORN, an einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben. Dies gilt ebenso für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform selbst.
- 15.2. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall von regelungsbedürftigen Lücken.
- 15.3. Die Abtretung von Ansprüchen, die zugunsten des Lieferanten aus einem Vertrag entstehen, ist vorbehaltlich der Genehmigung durch HORN unwirksam.